

BDV · Postfach 16 01 28 · D-60064 Frankfurt am Main

Bundesministerium der Finanzen

Referat VII B 5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per mail an: Referat VII B 5@bmf.bund.de

Bundesverband
Deutscher Vermögensberater e.V.
Wilhelm-Leuschner-Straße 17-19
D-60329 Frankfurt am Main
Telefon 069 25626130
Telefax 069 25626149
E-Mail bdv@bdv.de
Internet www.bdv.de

13.11.2015

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften
aufgrund europäischer Rechtsakte (Finanzmarktnovellierungsgesetz)
GZ: VII B 5 - WK 6100/15/10001 :005, Dok.: 2015/0910390**

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Vermögensberater

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem von Ihnen übersandten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Diese nutzen wir gerne und führen wie folgt aus:

I.

Als ältester und mitgliederstärkster Berufsverband vertreten wir seit 1973 die Interessen von derzeit rund 11.000 Mitgliedern und Mitgliedsunternehmen mit insgesamt mehr als 37.000 Vermögensberatern, die monatlich über 400.000 Beratungs- und Verkaufsgespräche führen. Zugleich fühlen wir uns auch den Interessen der rund 6 Millionen Kundinnen und Kunden unserer Verbandsmitglieder verpflichtet.

Die Beratungs- und Vermittlungsleistungen unserer Mitglieder beschränken sich satzungsgemäß nur auf bundesaufsichtsamlich geprüfte Produkte des Finanzdienstleistungsmarktes. Hierzu zählen zahlreiche Altersvorsorgeprodukte, Versicherungsverträge jeglicher Art, Bausparverträge, Investmentfondsprodukte sowie die Vermittlung von Baufinanzierungen. In der Regel sind unsere Mitglieder Kleinunternehmen, die nahezu ausschließlich als natürliche Personen arbeiten.

Ausdrücklich möchten wir betonen, dass unseren Verbandsmitgliedern die Vermittlung von Produkten des sog. Grauen Kapitalmarktes satzungsgemäß untersagt ist.

- 1 -

Wir legen an dieser Stelle besonderen Wert auf die Feststellung, dass die Mitglieder unseres Verbandes sich bei ihrer Arbeit zudem seit über vier Jahrzehnten bereits an den 1973 vom Bundesverband Deutscher Vermögensberater für seine Mitglieder aufgestellten „Richtlinien für die Berufsausübung“ und den „Grundsätzen für die Kundenberatung“ orientieren. Lange bevor Begriffe wie Vertriebscompliance aufkamen, war dies in unserem Verband schon gelebte Praxis.

II.

Die Zielrichtung des Entwurfes, die Finanzmarkttrichtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie eine Reihe weiterer EU-Rechtsakte in deutsches Recht umzusetzen, begrüßen wir ausdrücklich.

Wir haben die Entwicklung der MiFID II auf europäischer Ebene bereits seit dem Konsultationsverfahren vom 8.12.2010 aktiv begleitet. Im Rahmen der nun erfolgenden nationalen Umsetzung gehen wir nur auf einige besondere Aspekte ein, die jedoch für die Mitglieder unseres Verbandes von sehr großer Relevanz sind.

III.

Hierzu führen wir im Einzelnen aus:

1. Delegierte Rechtsakte

In dem Referentenentwurf für das Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (Finanzmarktnovellierungsgesetz – FimanoG – im Folgenden auch kurz: **Der Referentenentwurf**) wird an vielen Stellen auf „*delegierte Rechtsakte*“ der Europäischen Kommission abgestellt. Die Ermächtigung zum Erlass solcher ‘delegierter Rechtsakte’ findet sich in den jeweiligen Richtlinien, z.B. in der Richtlinie 2014/65/EU vom 14.05.2014 (MiFID II) in den Artikeln 4 Abs. 2 und 89. Leider stellen wir eine deutliche Tendenz fest, dass wesentliche politische Grundentscheidungen in diese delegierte Rechtsakte verschoben werden. Damit sind sie dem nationalen politischen Umsetzungsprozess entzogen. Dies sehen wir mit sehr großer Sorge.

An sich sieht Artikel 4 Abs. 2 von MiFID II delegierte Rechtsakte vor, um einige technische Elemente von Begriffsbestimmungen zu definieren, mit dem Ziel, sie an die Marktentwicklungen, die technologische Entwicklung und weiteren Erfahrungen anzupassen sowie die einheitliche Anwendung der Richtlinie sicherzustellen. Vergleicht man diese rechtliche und politische Beschränkung mit der sehr umfassenden Liste aus Artikel 89 der MiFID II, wird sehr schnell klar, in welchem Umfang auch wesentliche politische Entscheidungsbefugnisse delegiert werden.

Der Referentenentwurf enthält (konsequenterweise) an sehr vielen Stellen Verweise auf diese delegierten Rechtsakte und ist daher *ein lückenhafter Torso*. Die gesamten für die delegierten Rechtsakte ausgesparten Themen werden einer Befassung durch die nationalen Parlamente entzogen. Wir sehen das offenkundige Risiko, dass keine ausreichende Befassung der nationalen Gesetzgebungsorgane mit diesen wichtigen Themen mehr stattfindet. Das sollte auf alle Fälle verhindert werden.

Wir bitten deswegen die Bundesregierung, sich nicht nur mit den Umsetzungsarbeiten für die Rahmenrichtlinie MiFID II zu befassen, sondern auch den Prozess der Setzung der delegierten Rechtsakte sehr intensiv und kritisch zu verfolgen und an die Verbände frühzeitig zu kommunizieren. Nur dadurch besteht die Möglichkeit, dass Praktiker sich frühzeitig und intensiv in die wichtige Debatte einzelner Fragen einschalten, die aus unserer Beobachtung weit über technische Details hinausgehen.

Anders als die Formulierung aus Artikel 4 Abs. 2 der MiFID II vermuten lässt, umfasst die Liste der Themen aus den delegierten Rechtsakten nicht nur Begriffsdefinitionen und Einzelheiten, sondern auch sehr grundlegende, politische und wirtschaftliche Entscheidungen, die für ganze Branchen von essenzieller Bedeutung sein können.

Nur beispielhaft möchten wir zwei solcher Ermächtigungen herausgreifen, nämlich Artikel 24 Abs. 13 und Artikel 25 Abs. 8 der MiFID II. Nach diesen beiden Ermächtigungen sollen folgende wesentliche Aspekte den delegierten Rechtsakten vorbehalten sein:

- Die gesamte Kundeninformation zu Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen
- Die Themenkomplexe um Anreize und Provisionen
- Die Frage der Geeignetheitsprüfung und Suitability
- Inhalt und Format von Aufzeichnungen und Verträgen mit Endkunden einschließlich der Telefonaufzeichnung

Gerade diese Komplexe sind aber für die tägliche Geschäftsausführung und Praxis unserer Verbandsmitglieder entscheidend und prägen den gesamten Geschäftsverlauf.

Da in dem Referentenentwurf immer wieder auf diese delegierten Rechtsakte Bezug genommen wird, können wir an dieser Stelle dann auch nur sehr eingeschränkt inhaltlichen Input und Erfahrungen aus der Praxis an Sie als umsetzungsverantwortliches Ministerium weitergeben.

Unbefriedigend ist vor allem auch, dass die delegierten Rechtsakte noch nicht vorliegen und die EU-Kommission gegenwärtig leider hinter dem angekündigten Zeitplan herhinkt. Wie wir verschiedenen Äußerungen entnehmen, besteht sogar das Risiko, dass die delegierten Rechtsakte erst zum Ende des Jahres vorgelegt werden.

Wir bitten die Bundesregierung daher, sich im Interesse einer ordnungsgemäßen Umsetzung von MiFID II bis 03.01.2017 bei der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass diese delegierten Rechtsakte möglichst zeitnah vorgelegt werden, damit wir zum einen so schnell wie möglich uns Ihnen gegenüber fachlich einbringen können und damit wir zum anderen für unsere Mitglieder und andere betroffene Unternehmen ausreichend Zeit haben, sich ordnungsgemäß auf die Neuerungen einzustellen.

2. Geeignetheitserklärung und Beratungsprotokoll

In einem **neu gefassten § 57 Abs. 12 WpHG** ist die sogenannte „Geeignetheitserklärung“ für die Anlageberatung definiert. Sie soll das gegenwärtig geltende Beratungsprotokoll ersetzen.

Wir halten es für dringend erforderlich, in diesem Zusammenhang von den Möglichkeiten der MiFID II Gebrauch zu machen und das in Deutschland seit mehreren Jahren geltende Beratungsprotokoll durch die genannte Geeignetheitserklärung zu ersetzen. Ausdrücklich begrüßen wir daher diesen Ansatz des Referentenentwurfes. Diese neue Geeignetheitserklärung soll die erbrachte Beratung benennen und erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde.

Wir empfehlen, diese Formulierung zu belassen und in der Begründung klarzustellen, dass mit dieser Geeignetheitserklärung eine Abkehr vom bestehenden Modell des Beratungsprotokolls gewollt ist. Die Verwaltungspraxis der BaFin zu dem jetzigen Beratungsprotokoll entsprechend § 34 Abs. 2a WpHG i.V.m. § 14 Abs. 6 WpDVerOV sowie den entsprechenden Anforderungen aus der Finanzanlagenvermittlervverordnung verlangen eine Individualisierung, was zu einem sehr großen bürokratischen Aufwand für die Erstellung von Beratungsprotokollen führt.

Deswegen sollte die Gelegenheit genutzt werden, das Beratungsprotokoll durch die genannte Erklärung zur Geeignetheit zu ersetzen. In dieser kann dem Kunden die Geeignetheit der Empfehlung dargelegt werden und in Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen erläutert werden, warum die Empfehlung für ihn geeignet ist und den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Dazu wäre es ausreichend, wenn dem Kunden mitgeteilt wird, dass

- die Empfehlung auf seine Angaben zu Anlagezielen, Kenntnissen und Erfahrungen und finanziellen Verhältnissen zugeschnitten wurde und
- die Empfehlung seinen Anlagezielen entspricht,
- der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen das Risiko der empfohlenen Finanzinstrumente ausreichend verstehen und beurteilen kann und
- sein finanzieller Hintergrund ausreicht, um das mit den empfohlenen Finanzinstrumenten einhergehende finanzielle Risiko zu tragen.

Ein solcher stringenter Dokumentationsprozess kann durch innovative Software-Lösungen substantiell unterstützt werden und führt zu einem rechtssicheren Beratungsprozess und einer verbesserten Dienstleistung für den Kunden ohne abschreckende Wirkung wegen mangelnder Rechtssicherheit für die Berater und auch Anbieter.

Wir empfehlen zudem von der Möglichkeit der europäischen Vorgabe Gebrauch zu machen und die Erklärung zur Geeignetheit nur für Kaufgeschäfte des Kunden vorzusehen. Nicht hingegen sollte sie verlangt werden, wenn der Kunde kein Geschäft abschließt und es bei der Beratung beruhen lässt. In diesem Fall halten wir eine Dokumentation der Empfehlung durch eine Geeignetheitserklärung nicht für notwendig.

Der Referentenentwurf verpflichtet zur Geeignetheitserklärung, wenn eine Anlageberatung erbracht wird. Artikel 25 Abs. 6 Unterabsatz 2 MiFID II verpflichtet aber zur Abgabe der

Erklärung zur Geeignetheit nur „*vor Durchführung des Geschäfts*“. Damit verpflichtet die europäische Vorgabe nur zur Geeignetheitserklärung nach Anlageberatung, wenn es auch zu einer Kundentransaktion kommt, nicht aber, wenn sich der Kunde nach Anlageberatung gegen eine Transaktion entscheidet und der Beratungsempfehlung nicht Folge leisten will.

Wir halten das für konsequent und empfehlen eine entsprechende Anpassung des neu vorgeschlagenen § 57 Abs. 12 WpHG.

3. Telefonaufzeichnung

Nach dem neu zu fassenden § 71 Abs. 3 und 4 WpHG sollen Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufgezeichnet werden. Entsprechend den Vorgaben aus der MiFID II bezieht sich das auf die beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte sowie die Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen.

Wir empfehlen zur Vermeidung von Unklarheiten eine Klarstellung, dass sich die Pflicht zur Aufzeichnung von Telefongesprächen nicht auf die Anlageberatung generell bezieht. Die Begründung zu der Nummer 79 des Referentenentwurfs ist insofern missverständlich, als sie ausführt, die Aufzeichnungspflicht für Telefonate und die europäische einheitliche Vorgabe zum Beratungsprotokoll lasse die Regelung zum nationalen Beratungsprotokoll entbehrlich erscheinen und dieses könne deswegen entfallen.

Die MiFID II selbst stellt in Erwägungsgrund 57 Satz 1 klar, dass sich die Aufzeichnung nur auf Kundenaufträge beziehen soll.

Die Aufzeichnungen sollen gewährleisten, dass Kundenaufträge und ausgeführte Geschäfte übereinstimmen und diese nachgewiesen werden können, sowie Verhaltensweisen im Hinblick auf Marktmissbrauch aufgedeckt werden können (Erwägungsgrund 57 der Richtlinie MiFID II).

Wir halten deswegen eine Klarstellung – wonach sich die Aufzeichnungspflicht nicht auf die gesamte Anlageberatung bezieht, sondern auf Kundenaufträge – für sinnvoll.

3.1. Herausgabe der Telefonaufzeichnung an Kunden

Nach dem geplanten § 71 Abs. 4 WpHG sollen die Aufzeichnungen auch dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Wir empfehlen eine Klarstellung, wonach diese Aufzeichnung dem Kunden „innerhalb angemessener Frist in elektronischer Form“ zur Verfügung gestellt werden müssen. Dadurch würde erreicht, dass technische Standards zu vertretbaren Kosten implementiert werden können und die Herausgabepflicht nicht mit einem Medienbruch verbunden wird. Würden nämlich die Institute verpflichtet, von den Telefonaufzeichnungen auch noch Abschriften zu fertigen, die dem Kunden herausgegeben werden müssen, würden sich die

Kostenfolgen deutlich erhöhen und – vor allem für kleinere und Kleinst-Institute – schnell die Grenze der zumutbaren finanziellen und technischen Belastung überschreiten.

3.2. Übernahme in die Ausnahmegvorschrift zum Fondsvertrieb

Wir begrüßen die Klarstellung im Gesetzentwurf, wonach die Ausnahmegvorschrift für den Vertrieb von Fonds in § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG erhalten bleiben soll. In diesem Zusammenhang gehen wir davon aus, dass die Vorgaben für die Telefonaufzeichnung nicht für die Finanzanlagenvermittler zu übernehmen sind. Dies aus folgenden Erwägungen:

Wie oben unter Ziffer 3.1. dargelegt, soll die Verpflichtung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen dazu dienen, Kundenaufträge und ihre Ausführung durch Institute zu dokumentieren und Verhaltensweisen im Hinblick auf Marktmissbrauch aufdecken zu können. Diese Begründung ist bei der Vermittlungstätigkeit von Finanzanlagenvermittlern nicht relevant:

- Die Ausnahmegvorschrift des § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG ist durch das sogenannte „Reparaturgesetz“ eingeschränkt worden. Den Finanzanlagenvermittlern ist nur eine Anlagevermittlung, nicht aber eine Abschlussvermittlung gestattet. Sie dürfen daher nur eine Erklärung des Kunden zum Kauf eines Fonds (lediglich) als Bote transportieren, aber nicht mit eigener Rechtsmacht eine Erklärung des Kunden als Order zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers generieren.

Dies bedeutet, dass im Rahmen des Vermittlungsprozesses von Finanzanlagenvermittlern bereits immer eine bestehende Kundenorder existiert, die von den Finanzanlagenvermittlern an die Produktgeber transportiert wird. Es ist daher stets eine Dokumentation in schriftlicher oder elektronischer Form vorhanden.

Das typische Beispiel bei allen Finanzanlagenvermittlern unseres Verbandes ist das gemeinsame Ausfüllen (von Vermittler und Kunde) eines Zeichnungsscheins eines Kunden zum Kauf eines Investmentfonds, der in schriftlicher Form von dem Finanzanlagenvermittler an den Produktgeber weitergegeben wird. Da aber die Kundenorder bereits in schriftlicher Form besteht, ist eine erneute Telefonaufzeichnung gar nicht notwendig. Eine ausreichende Dokumentation der Kundenorder existiert bereits.

Da der Finanzanlagenvermittler keine eigene Erklärung im Wege der Abschlussvermittlung für den Kunden abgeben darf, kann es auch nicht zu einer fehlerhaften eigenen Order des Finanzanlagenvermittlers kommen, die nicht der eigentlichen Kundenorder entspricht.

- Auch der zweite Zweck der Telefonaufzeichnung, nämlich die Möglichkeit des Nachweises im Hinblick auf Marktmissbrauch, ist für Finanzanlagenvermittler nicht einschlägig. Unsere Mitglieder beispielsweise vermitteln offene Investmentfonds und dürfen satzungsgemäß gar keine Produkte des Grauen Kapitalmarktes vermitteln. Die Tätigkeit von Finanzanlagenvermittlern unterliegt generell einer Produktbeschränkung.

Nach § 2 Abs. 6 Nr.8 KWG muss sich deren Tätigkeit auf Anteile oder Aktien von inländischen Investmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, beziehen. Sie kann sich auch auf Anteile oder Aktien an EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF (die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen) oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes beziehen.

Dabei handelt es sich überwiegend um offene oder geschlossene Fonds, bei denen die Gefahr des Marktmissbrauchs nicht existiert, da die jeweiligen Fondsanteile von einer regulierten Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden und nicht der Preisbildung an einer Börse unterliegen. Vielmehr unterliegen diese Produkte einem staatlichen Preisbildungsmechanismus, der für die jeweiligen Produkte im Kapitalanlagegesetzbuch definiert ist.

Über diese regulierten Produkte ist aus unserer Sicht Marktmissbrauch nicht vorstellbar, jedenfalls sind uns keine einschlägigen Fälle bekannt. Marktmissbrauchstätigkeiten beziehen sich auf börsennotierte Wertpapiere, d.h. Einzeltitel wie Aktien, die an Börsensegmenten gelistet sind.

Die Gefahr des Marktmissbrauchs besteht allenfalls und höchstens durch das Management der jeweiligen Fondsgesellschaft – nicht aber durch die jeweiligen Endanleger, weil diese gar nicht die Orders zum Kauf der einzelnen betreffenden Aktien oder Einzeltitel geben. Deswegen kann auch durch die Aufzeichnung der Telekommunikation zwischen Endanleger und Finanzanlagenvermittler kein Mehrwert im Hinblick auf die Aufdeckung von Marktmissbrauchstätigkeiten generiert werden.

Wir sind daher der Auffassung, dass die Vorgaben für die Telefonaufzeichnung nicht auf die Finanzanlagenvermittler in der Finanzanlagenvermittlerverordnung zu übertragen sind. Das entspräche nicht der durch die MiFID II vorgegebenen Zweckbestimmung.

4. Zuwendung / Provisionen

Die MiFID II hat ein ausgewogenes System hinsichtlich der umstrittenen Frage der Zuwendungen und Provisionen geschaffen. Die grundsätzliche Einigung zwischen EU-Parlament, -Kommission und -Ministerrat in der Richtlinie MiFID II bestand darin, ein vollständiges Provisionsverbot für die Dienstleistungen der Finanzportfolioverwaltung und der unabhängigen Anlageberatung auszusprechen.

Dem gegenüber sollen in der **(normalen) Anlageberatung** und den anderen Wertpapierdienstleistungen **Provisionen** unter dem Gebot der Offenlegung und der angestrebten Qualitätsverbesserung für den Kunden **nach wie vor zulässig sein.**

Der vorliegende Referentenentwurf spiegelt diesen Kompromiss wieder.

Mit Sorge beobachten wir, dass dieser Kompromiss auf Level 1 im sogenannten „Level 2-Prozess“ immer wieder gefährdet wird und die ESMA in den von ihr vorgeschlagenen delegierten Rechtsakten versucht, den auf Level 1 gefundenen Kompromiss einzuschränken. So hat die ESMA z.B. gefordert, durch Zuwendungen und Provisionen keine normalen Betriebsausgaben zu finanzieren, weil sich in „üblichen“ Betriebsausgaben keine Qualitätsverbesserung für den Kunden widerspiegeln.

Wir dürfen daher anregen, zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass sich durch MiFID II ein gleichberechtigtes System von unabhängiger (und normaler) Anlageberatung nebeneinander etabliert. Letztlich kann der Kunde die Entscheidung darüber treffen, ob er sich an einen unabhängigen Anlageberater wendet (der einem Provisionsverbot unterliegt) oder ob er (nach transparent offengelegten Provisionen) weiterhin die Dienstleistung einer normalen Anlageberatung in Anspruch nimmt. Auf Level 1 wurde daher ein marktgerechtes System des Nebeneinanders implementiert, das auf Level 2 und nationaler Ebene nicht ausgehebelt werden darf.

Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass die BaFin selbst in den sogenannten „MaComp“ nach langjähriger Diskussion ein tragfähiges System geschaffen hat. Es spiegelt die Anforderungen der Richtlinie praxistauglich wieder und gibt der Praxis einen verlässlichen Rechtsrahmen zur Ausfüllung der teilweise vage formulierten europäischen Vorgaben.

Wir empfehlen, auch die Praxisumsetzung von MiFID II an diesem bewährten Modell auszurichten. Die vorgeschlagene Formulierung für die Neufassung des zukünftigen § 61 WpHG bietet dafür eine gelungene Rechtsgrundlage.

Wir fordern die Bundesregierung auf, sich bei der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass durch die zu erwartenden delegierten Rechtsakte der auf Level 1 gefundene Kompromiss – wie er sich nunmehr im FinanzG widerspiegelt – nicht gefährdet wird.

5. Product Governance

Der Gesetzentwurf enthält Vorgaben für die neu einzuführende „Product Governance“.

Dazu wird in einem neuen § 57 Abs. 3 WpHG die Formulierung eingefügt, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipieren, „sicherstellen“ müssen, dass die Strategie für den Vertrieb der Finanzinstrumente mit dem Zielmarkt vereinbar ist. Daneben sollen Wertpapierdienstleistungsunternehmen „alle zumutbaren Schritte“ ergreifen, um zu gewährleisten, dass das Finanzinstrument an den bestimmten Zielmarkt vertrieben wird.

Man sollte jedoch verhindern, dass Produktgeber über die Product Governance versuchen können, die Geschäftsstrategie von Vertriebsunternehmen zu beeinflussen und möglicherweise über das Maß des aufsichtsrechtlich Erforderlichen hinaus versuchen, eine rechtliche Abhängigkeit der Vertriebsunternehmen von Produktgebern herzustellen. Dadurch besteht die Gefahr, dass das wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen Produktgebern und Vertrieb gestört

wird und den Vertriebsunternehmen ein Teil ihrer wirtschaftlichen Freiheit genommen werden könnte. Das kann auch nicht im Interesse der Kunden sein.

Wir regen daher an, in § 57 Abs. 3 des zukünftigen WpHG das Wort „sicherstellen“ durch die Worte „angemessene Maßnahmen ergreifen“ zu ersetzen. Korrespondierend empfehlen wir, im letzten Satz des vorgesehenen § 57 Abs. 3 WpHG statt des Passus' „unternimmt alle zumutbaren Schritte, um zu gewährleisten“ den Passus „ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit“ zu setzen.

Dadurch kann erreicht werden, dass Vertriebsunternehmen der notwendige wirtschaftliche Freiheitsgrad verbleibt, damit diese auch Vertriebsalternativen und alternative Produktangebote zugunsten des Kunden aufnehmen können und nicht neben wirtschaftlichen Erwägungen auch rechtliche Zwänge zur Umsetzung bestimmter Vertriebsvorgaben entstehen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Kommentare im weiteren Beratungsverfahren ihren Niederschlag finden würden und stehen für weitere Rückfragen und Diskussionen zu diesem Themenbereich wie auch bei den anstehenden Arbeiten für die Umsetzung des Vorhabens jederzeit gerne zur Verfügung.

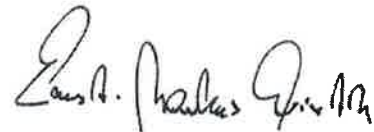
Bundesverband Deutscher
Vermögensberater e.V.



Friedrich Bohl
Vorsitzender
Bundesminister a. D.



Lutz Heer
Geschäftsführer



Ernst-Markus Wirth
Justitiar